

## SATZUNG DES MONTESSORI-SCHULVEREINS LEIPZIG E.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Montessori-Schulverein Leipzig e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.

### § 2 Zweck des Vereins

~~(1) Der Verein hat zum Ziel, in Leipzig und Umgebung das Gedankengut Maria Montessoris in sinngemäßer Fortentwicklung und Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart zu verbreiten.~~

(12) Der Verein unterstützt und verbreitet Maria Montessoris Erziehungsideen in sinngemäßer Fortentwicklung und Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart, insbesondere den verantwortungsbewussten Umgang mit der Freiheit und ein tolerantes und friedfertiges Miteinander. Eltern, Lehrer und Schüler sollen sich in diesem Sinne als Gemeinschaft verstehen lernen und das Bischöfliche Maria- Montessori-Schulzentrum Leipzig zu einem Ort des gemeinsamen Lebens und Lernens ausgestalten.

~~(23)~~ Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für Bildungszwecke und zur Förderung des Zusammenlebens an das Bischöfliche Maria-Montessori-Schulzentrum.

~~(34)~~ Der Verein kann auch selbst Träger von Einrichtungen sein und übernimmt als solcher Aufgaben der freien Jugendhilfe nach § 22 KJHG.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diesen nachhaltig und laufend durch Zuwendungen oder Mitarbeit unterstützen wollen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand durch den Vorsitzenden, im Fall der Ablehnung des Antrags der Gesamtvorstand.

(2) Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbeschränkt.

(3) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag inentsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. ~~Der Verein strebt zur Senkung der Verwaltungsarbeit an, die Mitgliedsbeiträge im Lastschrift-verfahren einzuziehen.~~

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum 31. Juli eines Jahres, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann ein Ausschluss nach seiner Anhörung erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) ~~Entstehen einem~~ Vorstands- oder Vereinsmitglied er haben nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen. Der Vorstand kann beschließen, dass dem Vorsitzenden des Vorstands eine Auslagenpauschale zu gewähren ist, die 50 €/Monat nicht übersteigen darf. bei der Erfüllung seines Auftrags Unkosten, so werden diese gegen Vorlage der Belege vom Verein erstattet.

### § 5 Organe des Vereins

~~(1)~~ Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Gremien beschließen.

## § 6 Mitgliederversammlung

~~(12)~~ Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Einberufungsgründe sind der Beschluss des Vorstands oder das Begehren von mindestens 1/~~103~~ der Mitglieder.

~~(2)~~ Die Einladung zur Versammlung erfolgt ~~schriftlich~~ mindestens ~~3 Wochen~~~~14 Tage~~ vor dem Termin unter Nennung der Tagesordnung per E-Mail oder einfachem Brief an die zuletzt vom Mitglied angegebenen Kontaktdaten. Vereinsmitglieder können die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Ergänzungsverlangen muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen und ist mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Vereinsmitglieder können in der Mitgliederversammlung durch Familienangehörige vertreten werden. Auf Verlangen des Versammlungsleiters ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

~~(33)~~ Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Abberufung des Vorstands bzw. von Nachfolgekandidaten für den Vorstand,
- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Prüfung und Genehmigung der Haushaltsführung und Überwachung des Einhaltens der Satzung durch den Vorstand,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ~~oder~~ die Auflösung des Vereins ~~und~~~~sowie~~ über Vorlagen des Vorstands,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Entscheidung über Behandlung eines Ergänzungsverlangens.

~~(44)~~ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausschlüsse und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 7 Vorstand

~~(15)~~ Der Vorstand verkörpert die Leitung des Vereins. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung gewählt hat sowie jeweils einem Vertreter der am Bischöflichen Maria-Montessori-Schulzentrum Leipzig vereinigten Schulen und Einrichtungen. Beschäftigte des Vereins können keine gewählten Mitglieder des Vorstands sein. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder als gesetzlichen Vorstand (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BGB) jeweils ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Kassenwart.

~~(26)~~ Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein ~~von der~~ Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied des gesetzlichen Vorstands vor Beendigung der seiner Amtszeit aus, ~~aus,~~ rückt der Nachfolgekandidat automatisch in den Vorstand auf. In diesem Fall hat der hat der Vorstand selbst das Recht, einen Nachfolger die aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder zu bestimmen in Ziffer (5) genannten Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern neu zu verteilen.

~~(37)~~ Der Verein wird in folgenden Fällen durch zwei Vorstandsvorsitzende Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten:

(a) Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung des Vereins zur Zahlung von einem 5.000 € übersteigenden Betrag begründen;

(b) Begründung, Änderung oder Beendigung von Dauerschuldverhältnissen;

(c) Grundstücksgeschäfte.

Im Übrigen vertritt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter den Verein allein. Im Rahmen der Vertretungsbefugnisse können vertritt den Verein und erteilt an Mitglieder und Beschäftigte des Vereins für Aufgabenbereiche und einzelne Aufträge Vollmachten erteilt werden.

~~Vertretungsbefugnisse.~~

~~(8)~~

~~(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.~~

(95) Die Vorstandsmitglieder halten und fördern auch den Kontakt zu den Kirchengemeinden.

#### § 86 Geschäftsjahr und Geschäftsführungsordnung

(1) Das Kalenderjahr ist zugleich auch das Geschäftsjahr.

(2) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Kassenwart verantwortet das Rechnungswesen und überwacht die Kassenführung. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in den von der Satzung bestimmten Fällen entscheidet der Gesamtvorstand. Näheres kann eine Geschäftsordnung bestimmen, die der Vorstand beschließt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Fall eines Interessenkonflikts können Vorstandsmitglieder durch Beschluss der anderen Vorstandsmitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen werden.

(4) Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat der Vorstand schriftliche Nachweise zu führen.

~~(53) PAlle-Beschluss~~protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und beim Vorstand zu archivieren.

#### § 97 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Bildung und Erziehung im Sinne der Montessori-Pädagogik.

Leipzig, den ~~9. Mai 2006~~~~27.03. 2012~~

Änderungen vom 26. März 2012, 24. März 2014, 16. März 2016 und ...